



# Satzung

Heimatförderverein  
Bretnig-Hauswalde e. V.

# Satzung

des Heimatfördervereins Bretnig-Hauswalde e. V.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Heimatförderverein Bretnig-Hauswalde". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Heimatförderverein Bretnig-Hauswalde e.V.". Der Verein wird nachfolgend HFV genannt.
2. Der HFV hat seinen Sitz in Bretnig-Hauswalde.
3. Das Geschäftsjahr des HFV ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

1. Der HFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des HFV ist die Förderung der Entwicklung von Bretnig-Hauswalde in den Bereichen
  - der Beibehaltung und Pflege von Traditionen
  - des dörflichen Lebens
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege
  - des Umweltschutzes zur Reinhaltung von Luft und Wasser und die Bekämpfung von Lärm
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. - Pflege von Liedgut und Chorgesang
  - Sammlung überlieferter Werke von Handwerk, Volkskunst und Kultur
  - Erhaltung, Pflege und Erschließung von Wegen mit Rainen in der Landschaft
  - Wiederbegrünung von Feldrainen sowie Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes
  - Veranstaltungen, Vorträge und Diskussionsrunde
  - Einbeziehung der Jugendlichen in Vorbereitung und Durchführung von Vereinsvorhaben
  - b. die Arbeit solcher Gruppen, die diese Satzung anerkennen und im Sinne dieser Satzung das Gemeinwohl auf ihre eigene, besondere Weise fördern wollen.

Dies können Gruppen Gleichgestellter und Gleichgesinnter, wie z. B.

    - Natur- und Umweltschutzgruppen,
    - Gruppen der Heimatpflege, wie zur Gestaltung der Ortschronik oder der Anlage und Pflege von Wegen u. dgl.,
    - Gruppen der musischen und kulturellen Betätigungsein.
  - c. die Einflussnahme der Vereinsmitglieder auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Vereinszweck und dem dörflichen Leben.

### **§ 3**

#### **Interessengruppenarbeit**

Der HFV versteht sich als Gemeinschaft, in der sich auch verschiedene Gruppen und Einzelmitglieder der Gemeinde Bretnig-Hauswalde, die die Satzung des Vereins anerkennen, integrieren können. Die Breitenwirkung soll durch Einbeziehung aller Altersgruppen und beiderlei Geschlechts erreicht werden. Der HFV steht politisch und religiös auf neutraler Grundlage und fühlt sich einer demokratischen und humanistischen Verhaltensweise verpflichtet.

1. Es können Interessengruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird von dieser Satzung bestimmt.
3. Die Aufnahme als Gruppe muss durch die Interessenten beim Vorstand des HFV schriftlich beantragt werden. Im Antrag ist anzugeben, welche Tätigkeit die Gruppe ausüben wird. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
4. Jede Gruppe benennt ihren „Sprecher“. Mindestens dieser ist Mitglied im HFV.
5. Bei Verstößen gegen diese Satzung oder Schädigung des Ansehens des HFV ist die Gruppe durch den Vorstand aufzulösen.

### **§ 4**

#### **Vereinsarbeit**

1. Zur Erreichung der Vereinsziele ist der HFV um den ständigen Ausbau seiner Breitenwirkung bemüht.
2. Der HFV nutzt viele Möglichkeiten, um seine Interessen bei der Entwicklung des dörflichen Lebens einzubringen.

### **§ 5**

#### **Finanzierung der Arbeit**

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Spenden und Sammlungen
  - Zuschüssen
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen außer Aufwandsentschädigungen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile aus der Mitgliedschaft oder durch die Tätigkeit des HFV erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6**

#### **Aufnahme, Mitgliedschaft, Austritt**

1. Mitglied des HFV kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck des HFV anerkennt und unterstützen will.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft in den HFV ist formgebunden. Er beinhaltet die Anerkennung der Satzung des HFV. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Der Austritt aus dem HFV kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und bedarf der Schriftform.

Bei Minderjährigen ist die Kündigung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des HFV teilzunehmen, zu wählen und Anträge an Vorstand und Mitgliederversammlung zu stellen. In den Vorstand kann ein Mitglied gewählt werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedsrechte können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit auf Grund besonderer Verdienste für den HFV ernennen.

## **§ 8**

### **Ausschluss von Mitgliedern**

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen des HFV schädigt, dieser Satzung oder Beschlüssen zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
2. Ebenfalls aus dem HFV kann ausgeschlossen werden, wer seine Beiträge nicht bezahlt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge für das laufende Jahr sind bis zum 15. 03. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
3. Die Beitragszahlung ist eine Bringeschuld.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung und Organisation des HFV**

1. Die Organe des HFV sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung findet in der Regel im 1.Quartal des Jahres statt.

## § 11

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des HFV. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus in geeigneter Form erfolgen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Dieser Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Beschlüsse zu Finanzen, Personalfragen und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.  
Zur Änderung des Zwecks des HFV ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
3. Die Abstimmung kann offen oder auf Verlangen der Mitglieder geheim erfolgen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Juristische Personen sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
4. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand Sachverständige und Gäste einladen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung
  - Wahl des Vorstandes, Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Beschlussfassung über Veränderungen des HFV, seine Teilauflösung sowie Grundsatzfragen des HFV sowie Anträge
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahres- und Kassenbericht
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl der Kontrollkommission
  - die Entlastung des alten Vorstandes
  - die Auflösung des HFV
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 12

### Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese Vorstandsmitglieder können den HFV jeweils einzeln vertreten.
3. Der Vorstand nach § 26 BGB kann für spezielle Aufgabenbereiche besondere Vertreter entsprechend § 30 BGB in Vorstandssitzungen benennen und abberufen. Die Vertretungsvollmacht der besonderen Vertreter erstreckt sich jedoch nur auf Rechtsgeschäfte, die in einer schriftlich erteilten Vollmacht durch den Vorstand (§ 26 BGB) zugewiesen und durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterschrieben werden.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des HFV zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Erledigung der laufenden Geschäfte des HFV,
  - die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen sowie deren Einberufung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
  - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird.

6. Die Vorstandsmitglieder sind für ihre Tätigkeit, insbesondere für sparsame und bestimmungsgemäße Verwendung der von den Mitgliedern eingezahlten finanziellen Mittel, gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokollbuch festzuhalten.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

9. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Die Wahl des Vorstandes bzw. eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Widerruf soll jedoch auf schwerwiegende Gründe beschränkt werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

### **§ 13**

#### **Kontrollkommission**

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, welche durch die Jahresmitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden.
2. Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind lediglich gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Sie hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Sie hat die Aufgabe, ständige Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse und des Belegwesens durch die Kontrollkommission vorzunehmen. Der schriftliche Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Prüfungen und Kontrollen sollen sich auf die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Regelungen und des Zwecks des HFV erstrecken.

5. Auf Beschluss der Kontrollkommission hat der Vorstand des HFV in dringenden Fällen binnen maximal vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 14**

#### **Auflösung des HFV**

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen und eventuelle Rechtsansprüche des HFV fallen der Gemeinde Bretnig-Hauswalde zu, die es aus-

schließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde verwendet. Die Gemeinde ist im Falle einer Überschuldung des HFV berechtigt, die Vermögensübernahme abzulehnen.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der HFV aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 15

### Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.11.1994 beschlossen.
2. Sie erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.
3. Sollte eine Bestimmung der Satzung nicht dem Gesetz entsprechen und damit unwirksam sein, so wird nicht die gesamte Satzung unwirksam, sondern die entsprechende Bestimmung ist anzupassen.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vorzunehmen.

Bretnig-Hauswalde, den 09.11.1994

gezeichnet:	Friedrich Boden 1. Vorsitzender	Siegfried Klose 2. Vorsitzender	Bernd Körner Stellvertreter
	Christine Knöfel Schatzmeister	Frank Ertel Vorstandsmitglied	Friedrich Scholz Vorstandsmitglied
		Helmut Oswald Kontrollkommission	

Der Heimatförderverein Bretnig-Hauswalde e.V.  
ist beim Amtsgericht Dresden  
unter VR 8295  
in das Vereinsregister eingetragen.

Letzte Satzungsänderung am 12.05.2004  
Die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister erfolgte am 22.08.2007